

**Gemeinde Blankenheim**  
**Ortslagenabgrenzung**  
**Blankenheim – Ahrdorf**  
**2. Ergänzung**

---

<b>Gemarkung:</b>	<b>Ahrdorf</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Blankenheim</b>
<b>Kreis:</b>	<b>Kreis Euskirchen</b>
<b>Regierungsbezirk:</b>	<b>Köln</b>
<b>Land:</b>	<b>Nordrhein-Westfalen</b>

---



■ **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

---

Stand: 02.03.2012

Bearbeitung im Auftrag der Gemeinde Blankenheim:

**PE BECKER GmbH**  
Architekten + Ingenieure

Röhler Straße 25 · D-53925 Köln  
Telefon +49(0)2421/7993 0 · Fax +49(0)2421/7993 40  
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass der Planung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	6
1.3	Übergeordnete Planungen.....	7
<b>2</b>	<b>BESTANDESDARSTELLUNG UND BEWERTUNG.....</b>	<b>9</b>
2.1	Lage des Planungsgebietes.....	9
2.2	Derzeitige Nutzungen .....	10
2.3	Situation von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet.....	10
2.3.1	Situation des Naturraums.....	10
2.3.2	Situation hinsichtlich der Geologie und des Bodens:.....	10
2.3.3	Situation in Bezug auf den Wasserhaushalt.....	16
2.3.4	Situation in Bezug auf das Klima.....	18
2.3.5	Biotische Situation.....	20
2.3.6	Situation hinsichtlich des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ .....	25
2.3.7	Landschaftliche Situation .....	26
<b>3</b>	<b>DIE ZWEITE ERGÄNZUNG DER ORTSLAGENABGRENZUNG UND IHRE AUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>29</b>
3.1	Geplante Baumaßnahmen.....	29
3.2	Auswirkungen und ihre Vermeidung bzw. Minimierung .....	29
3.2.1	Methodik .....	29
3.2.2	Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen durch die Standortwahl: .....	30
3.2.3	Abiotische Auswirkungen, deren Vermeidung oder Minimierung.....	30
3.2.4	Biotische Auswirkungen, deren Vermeidung oder Minimierung.....	36
3.2.5	Landschaftliche Auswirkungen, deren Vermeidung oder Minimierung .....	38
<b>4</b>	<b>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN .....</b>	<b>40</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen .....	40
<b>5</b>	<b>KOMPENSATIONSMAßNAHMEN .....</b>	<b>43</b>
5.1	Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.....	43

5.1.1	Artenlisten zu den Maßnahmen K1 bis K3 .....	44
5.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes .....	45
5.3	Methodik der Bilanzierung.....	46
<b>6</b>	<b>TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE VERFÜGBARKEIT DER FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ BENÖTIGTEN FLÄCHEN .....</b>	<b>47</b>
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>48</b>
<b>ANHANG.....</b>		<b>51</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Projektgebietes (roter Pfeil) „Uedelhovener Weg“, Ahrdorf.....9

Abbildung 2: Lage der Kompensationsfläche außerhalb des Plangebietes  
in der Abteilung 49 (Ziffer rot markiert).....45

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass der Planung

Die Ortslage Ahrdorf ist durch eine Innenbereichssatzung planerisch begrenzt. Für den Ortsteil besteht eine Abgrenzungssatzung gemäß § 34, Abs. 4, Satz 3 BauGB aus dem Jahr 1997 in der die gesamte bebaute Ortslage erfasst ist.

Es ist beabsichtigt eine zu Teilen bereits bebaute Fläche von insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> mit in die Satzung einzubeziehen. Der Bereich setzt sich zusammen aus einem unbebauten Grundstück am Uedelhovener Weg (Parzelle 2, Flur 24, Gemarkung Ahrdorf) den bebauten Parzelle 33 und 34, Flur 25), Teilen der am Uedelhovener Weg gelegenen Flurstücke 35 und 37 (Flur 25) sowie der Wegeparzelle 1 (Flur 24) des Uedelhovener Weges.

Vom Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Blankenheim wurde am \_\_\_\_\_ die Aufstellung einer Satzung über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf beschlossen.

Ziel des Planverfahrens ist die Abrundung der bestehenden Ortslage unter Einbeziehung des mit einem Wirtschaftsgebäude bebauten Grundstückes Nr. 34 sowie von Teilflächen der Flurstücke 2, 33, 35 und 37 zur Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten zur Eigenentwicklung des Ortes.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach der Förderalismusreform des Jahres 2006 und dem Wechsel des Rechtes über den Naturschutz und die Landschaftspflege aus der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in die konkurrierende Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz der Länder gemäß des Artikels 74 Absatz 1 Ziffer 29 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 3 Ziffer 2 Grundgesetz, sind nun das novellierte Bundesnaturschutzgesetz vom 01.03.2010 sowie das Landschaftsgesetz Nordrhein – Westfalen vom 21.07.2000 zu beachten.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu begründen sowie zu minimieren und diese ferner auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen.

Hierbei sind die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG-NW) festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG, § 1 LG-NW) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§2 BNatSchG) und deren Grundsätze (§ 2 LG-NW) zu beachten.

§ 14 BNatSchG und § 4 LG-NW definieren den Begriff Eingriff in Natur und Landschaft. Des Weiteren bestimmen die §§ 15 bis 17 BNatSchG sowie 4a bis 6 LG-NW die Vorgehensweise bei unvermeidbaren Eingriffen sowie die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

§ 6 Abs. 2 LG NRW nennt die Inhalte des LPB wie folgt:

1. Die **ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten / Situationen** sind unter besonderer Hervorhebung der wertvollen Biotope und der betroffenen Waldfläche **darzustellen und zu bewerten**.
2. **Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs** sind darzustellen.
3. **Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Maßnahmen** zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sind aufzuzeigen.

§ 17 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 BNatSchG ergänzt in diesem Zusammenhang die unter Punkt 3 genannten Inhalte um Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Darüber hinaus soll der landschaftspflegerische Begleitplan nach § 17 Abs. 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes

„Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen und zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach diesem Gesetz enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.

Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Beurteilung des Eingriffes sind die textlichen Festsetzungen, die Darstellungen sowie die Begründung zur 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung Blankenheim-Ahrdorf der PE Becker GmbH (PE 2012).

### 1.3 Übergeordnete Planungen

Zu den übergeordneten Planungen zählen der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt - Region Aachen) sowie der vorliegende Landschaftsplan für die Gemeinde Blankenheim.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) (MURL 1995) ist der betroffene Bereich als Freiraum definiert.

Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.

Wohnplätze/Gemeindeteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern, die in den Gebietsentwicklungsplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt werden, sind dem Freiraum zugeordnet. Dies bedeutet keinen Entwicklungsstopp in Blankenheim-Ahrdorf. Zur Verbesserung der bestehenden Wohn-, Gewerbe-, Versorgungs- und Verkehrssituation können Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Ordnung durchgeführt werden.

Ist die Inanspruchnahme von Freiraum unvermeidlich, muss Sie flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt - Region Aachen (L5506/5706 Bad Münstereifel / Adenau) (Stand 2003) (Bez. Reg. Köln 2003) liegt der Untersuchungsraum im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Darstellung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“.

Für das Gemeindegebiet Blankenheim liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan (KREIS EUSKIRCHEN 2007) sowie der Entwurf der Änderung dieses Landschaftsplanes (KREIS EUSKIRCHEN 2010) vor. Der Planungsraum befindet sich teilweise außer- und tlw. innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Blankenheim. Für die Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist das Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 „Ahrdorfer Kalkmulde“ ausgewiesen. Dies gilt sowohl für den rechtskräftigen als auch für den im Entwurf befindlichen Landschaftsplan.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim weist für das Plangebiet teilweise dörfliches Mischgebiet, teilweise Verkehrsfläche und teilweise Fläche für die Landwirtschaft aus.



## 2 BESTANDESDARSTELLUNG UND BEWERTUNG

In diesem Kapitel werden alle wichtigen **landschaftlichen und ökologischen Situationen** untersucht. Dazu wird zuerst der **Bestand dargestellt**, der aus vorhandenen Unterlagen entnommen oder durch eigene Erhebungen ergänzt wurde. Danach wird eine **Bewertung der jeweiligen Situation** für verschiedene **ökologische und landschaftliche Funktionen**, deren **Vorbelastung** und die **spezifische Empfindlichkeit** gegenüber potenziellen Eingriffen dargestellt.

### 2.1 Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Ahrdorf am „Uedelhovener Weg“, es betrifft die Gemarkung Ahrdorf, Flurstück 34 (Flur 25) vollständig, sowie die Flurstücke 1 Flur 24), 2 (Flur 24), 33 (Flur 25), 35 (Flur 25) und 37 (Flur 25) jeweils teilweise.

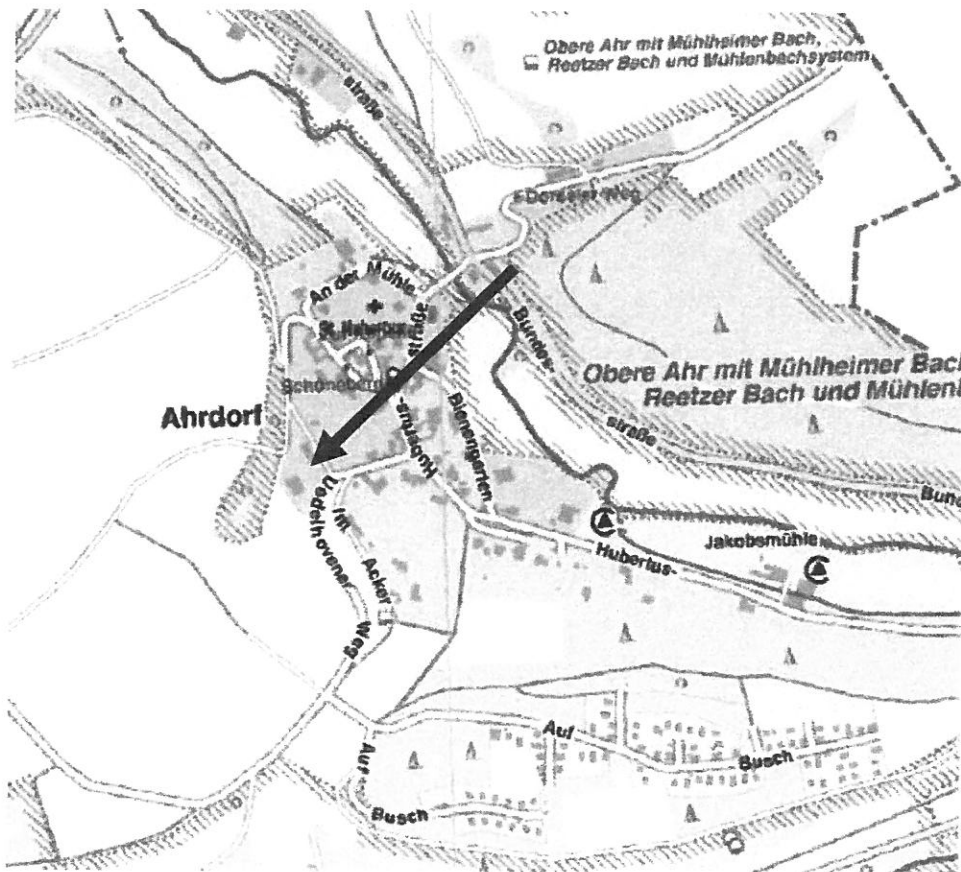


Abbildung 1: Lage des Projektgebietes (roter Pfeil) „Uedelhovener Weg“, Ahrdorf  
Quelle: DTK 10

## 2.2 Derzeitige Nutzungen

Die Nutzungen im Planungsgebiet sind nach Inaugenscheinnahme zu differenzieren:

Flurstück 1, Flur 24:	Wegeparzelle „Uedelhovener Weg“
Flurstück 2, Flur 24:	Mähweide; Gebüschstandorte
Flurstück 33, Flur 25:	Wohn- und Gartennutzung
Flurstück 34, Flur 25:	landwirtschaftliches Gebäude mit umgebender Wiese
Flurstück 35, Flur 25:	an die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstückes 34, Flur 25 angeschlossene Wiese
Flurstück 37, Flur 25:	landwirtschaftliche Nutzung; Grünland

## 2.3 Situation von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet

### 2.3.1 Situation des Naturraums

Naturräumlich gesehen gehört das Untersuchungsgebiet innerhalb der Großlandschaft „Eifel / Siebengebirge“ zur Haupteinheit „Kalkeifel“ (NRW-276) (LÖBF 2005) und zur Untereinheit „Ahrdorfer Kalkmulde“. Die Kalkeifel hat ihren Namen von den in den unterdevonischen Schiefergebirgssockel eingesenkten mitteldevonischen Kalken und Dolomiten. Die Landschaft der „Ahrdorfer Kalkmulde“ kann als kleine, wellige Kalkmulde in rund 420m Höhe mit schwach aufgebogenen Rändern beschreiben werden (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT LANDESKUNDE 1974).

### 2.3.2 Situation hinsichtlich der Geologie und des Bodens:

Das Gebiet liegt in den „Junkerberg-Schichten“ des Mitteldevon, diese bestehen aus schluffigem und graublauem Mergelstein, Kalkstein und Feinsandstein (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1987).

Die Bodenkarte weist für das Plangebiet zwei Bodentypen auf, die als eine lokale Bodeneinheit ausgewiesen sind. (GD 2004a):

Im überwiegenden Teil des Plangebiets findet sich eine typische Braunerde und stellenweise typisches Kolluvium, bestehend aus schluffigem Lehm, der sich aus Soliflukationsbildung und Hochflächenlehm (Jungpleistozän bis Holozän) oder stellenweise Löß (Jungpleistozän) gebildet hat. Unter diesem findet sich Schutt und vereinzelt schluffig-toniger Lehm oder stellenweise steiniger schwach lehmiger Sand, alternativ vereinzelt Festgestein oder vereinzelt Geröll und Schotter sowie Kies, welcher aus Soliflukationsbildung (Pleistozän), alternativ zum Teil präquartäres Lockergestein (Mitteldevon) oder stellenweise Dolomit- und Kalkstein (Mitteldevon)

stammt. Alternativ kann es auch aus stellenweiser fluviatiler Ablagerung (Pleistozän) bestehen.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit wurden die im Plangebiet vorhandene lokale Bodeneinheit und die ihr zugehörigen Bodentypen bezüglich ihrer Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig eingestuft.

### 2.3.2.1 Ermittlung und Bewertung der Bodenfunktionen

Der Boden nimmt aufgrund seiner zentralen Stellung im Naturhaushalt zahlreiche Funktionen wahr, die sich wie folgt beschreiben lassen:

- **Lebensraumfunktion**  
(Boden als Grundlage für tierische und pflanzliche Organismen)
- **Produktionsfunktion**  
(Boden als Produzent von Biomasse / natürliche Ertragsfunktion)
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**
- **Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion für Schadstoffe**  
(Boden als Schutz und Puffer gegenüber Schadstoffen)
- **Landschaftsgeschichtliche Urkunde**  
(z.B. kulturgeschichtliche Gräber)

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Schädliche Bodenveränderungen sind daher abzuwehren und es ist eine Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Ferner ist der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren.

Finden Einwirkungen auf den Boden statt, so sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Grundgedanke ist dabei, dass Boden nicht vermehrbar und kaum erneuerbar ist.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die Angaben des Bodenauskunftssystems (GD NRW 2004a und GD NRW 2004b).

<u>Funktion</u>	<u>Bewertung</u>
Lebensraum	Der belebte Boden hat grundsätzlich eine sehr hohe Bedeutung
Produktion	Dem Boden im Gebiet des Bebauungsplans wird eine hohe Bodenfruchtbarkeit zugeordnet.
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Zur Beurteilung dieser Funktion wird in der Regel die Feldkapazität herangezogen. Die Feldkapazität stellt die Wassermenge dar, die ein Boden speichern kann. Die Feldkapazität ist u.a. abhängig von der Profiltiefe, der Körnung, dem Gehalt an organischer Substanz und dem Gefüge. Die Feldkapazität wird im Bereich des LBP als hoch eingestuft, die nutzbare Feldkapazität wird über dies hinaus als sehr hoch klassifiziert.
Filter, Puffer und Transformator für Schadstoffe	Grundsätzlich handelt es sich dabei um das Leistungsvermögen des Bodens, den Untergrund vor dem Eindringen unerwünschter Stoffe zu schützen oder diese Stoffe aufgrund eines guten Puffervermögens oder guter Filtereigenschaften des Bodens abzubauen bzw. unschädlich festzulegen. Das Filter- und Puffervermögen des Bodens ist im Wesentlichen abhängig von Bodenart, Tongehalt, Humusgehalt, pH-Wert, Eisengehalt, Grundwasserstand und klimatischen Parametern (MARKS et al. 1989). Die klassifizierte Gesamtfilterwirkung ist hinsichtlich der vorliegenden Böden als mittel einzustufen.
Landschaftsgeschichtliche Urkunde	Über diese Funktion liegen keine Erkenntnisse vor.

### 2.3.2.2 Abschließende Betrachtung der Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen

Schutzwürdige Böden werden nach GD NRW (2004a) ausgewiesen für die Boden(teil-) funktionen

1. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
2. Lebensraumfunktion, Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte)
3. Lebensraumfunktion, Teilfunktion: hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit /Regelungs- und Pufferfunktion

Die Böden werden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in drei Stufen eingeteilt. Die fachlichen Abstufungen der Schutzwürdigkeit von „besonders schutzwürdig“ über „sehr schutzwürdig“ bis „schutzwürdig“ sind Grade der Schutzwürdigkeit innerhalb ein und derselben natürlichen Bodenfunktion. Sie stufen den Erfüllungs- oder Ausprägungsgrad funktionsspezifischer Kriterien ab und erheben den Anspruch überregional, also landesweit gültig zu sein.

Die folgenden Auswertungen und Aussagen beziehen sich auf die Darstellungen gemäß GD NRW (2004a).

#### Bewertung der Schutzwürdigkeit:

Die Schutzwürdigkeit, wurde hinsichtlich der hier vorliegenden Böden bezüglich der Produktivität eingeschätzt und als besonders schutzwürdig festgelegt.

### 2.3.2.3 Empfindlichkeit des Bodens

<u>Aspekt</u>	<u>Empfindlichkeit</u>
Flächenverlust / Versiegelung	Grundsätzlich sind alle Böden unabhängig von ihrer Art und Ausbildung sehr hoch empfindlich gegenüber Flächenverlust und Versiegelung, da unersetzbare Funktionen nicht mehr erfüllt werden können.
Schadstoffakkumulation	Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Schadstoffakkumulation ist im Wesentlichen abhängig von Bodenart/Tongehalt, Humusgehalt und pH-Wert. Auf Grund der mittleren Filtereigenschaften der lokalen Bodeneinheit im Plangebiet kann auf eine mäßige Empfindlichkeit geschlossen werden.

#### Veränderungen im Wasserhaushalt

Alle grund- und stauwasserbeeinflussten Böden sind gegenüber einer Veränderung des Wasserhaushaltes hoch empfindlich. Im Plangebiet sind solche Böden jedoch nicht vorhanden.

#### Verdichtung

Hinsichtlich der mechanischen Belastbarkeit und der Verdichtungsempfindlichkeit liegt eine mittlere Empfindlichkeit vor. (GD NRW 2004b)

#### Erosionsgefährdung

Die potenzielle Erosionsgefahr durch Wasser ist durch drei standortabhängige Faktoren bedingt. Die Erodierbarkeit des Bodens ist erstens in den physikalischen Eigenschaften des Bodens (Bodenart, Humus und Steinbedeckung) begründet. Die weiteren Standortfaktoren sind das Relief mit Hanglänge und Hangneigung sowie das Klima mit der Erosionswirksamkeit der Niederschläge, ferner findet ein Faktor für die Bodenbedeckung und -bearbeitung sowie ein Faktor für etwaige Erosionsschutzmaßnahmen Verwendung. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Böden weisen nach GD NRW (2004a) eine hohe Erodierbarkeit auf.

### 2.3.2.4 Vorbelastung

<u>Vorbelastung</u>	<u>Darstellung</u>
Versiegelung	Versiegelungen und Teilversiegelungen im Bereich des Plangebietes sind durch bauliche Anlagen auf den Flurstücken 33 und 34 und ihre Zuwegungen sowie durch die bituminöse Deckschicht des „Uedelhovener Weges“ vorhanden.
Veränderungen im Wasserhaushalt	Anzeichen für eine Drainage des Plangebietes konnten nicht festgestellt werden.
Veränderungen der Bodenstruktur	Veränderungen des Oberbodens können durch eine langfristige landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung zumindest für die Bereiche nördlich des auf Flurstück 34 vorhandenen Gebäudes unterstellt werden. Welche Konsequenzen aus der Umlagerungen oder Verdichtungen im Rahmen des Baus der Gebäude und des nahen Bahndammes der Ahrtalbahn für die Struktur des Bodens resultieren kann nicht beurteilt werden. Aktuellere Bodenveränderungen ergaben sich durch Baumaßnahmen auf dem Flurstück 34.
Kontamination	Hinsichtlich Altlasten oder sonstige Kontaminationen liegen keine Erkenntnisse vor. Es kann eine ortsübliche Kontamination unterstellt werden.

### 2.3.3 Situation in Bezug auf den Wasserhaushalt

#### **Grundwasser**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 271\_06 „Ahrdorfer Mulde“. Es handelt sich dabei um Karstgrundwasserleiter mit einer hohen Durchlässig- und großen Ergiebigkeit. Der chemische und mengenmäßige Zustand sind gut (MUNLV 2008a).

#### **Oberflächenwasser**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewässereinzugsgebietes 2718199 und entwässert in die etwa 300m in nordöstlicher Richtung befindliche Ahr. als silikatischer, fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsfluss, welcher als Fischgewässer des Äschentyps der Mittelgebirge anzusehen ist (ELWAS 2012).

#### 2.3.3.1 Ermittlung und Bewertung der Funktionen des Wasserhaushaltes

<u>Funktion</u>	<u>Bewertung</u>
Grundwasserneubildung	Gemäß dem Erläuterungsbericht PE KYL 1600 handelt es sich bei dem Grundwasserkörper 271_06 „Ahrdorfer Mulde“ um einen Karstgrundwasserleiter mit einer hohen Durchlässigkeit. Der chemische und mengenmäßige Zustand sind gut, mit einer bevorzugten Nutzung Wasserversorgungszwecke (MUNLV 2008a).
Trinkwasserversorgung	Gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS (ELWAS 2012), liegen im LBP-Gebiet keine Trinkwasserschutzgebiete
Funktion im Landschaftshaushalt und für die Wasserrückhaltung	Das Untersuchungsgebiet gehört zum Einzugsbereich der Ahr. Für das Gebiet ist gem. ELWAS (2012) kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.



### 2.3.3.2 Empfindlichkeit des Wasserhaushaltes

<u>Aspekt</u>	<u>Empfindlichkeit</u>
Versiegelung	Durch Versiegelung verringert sich die Grundwasserneubildungsfläche. Je höher die Grundwasserneubildungsrate desto empfindlicher ist das Grundwasser gegenüber Versiegelung. Da es sich bei dem Grundwasserkörper um einen Karstgrundwasserleiter handelt, welcher eine hohe Durchlässigkeit aufweist und bevorzugt für die Wasserversorgung genutzt wird, ist von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.
Veränderungen des Grundwasserspiegels	Der Grundwasserspiegel ist Gradmesser für den Füllstand des Grundwasserkörpers, als Basis des regionalen Wasserhaushaltes. Sowohl er als die damit verbundenen Elemente des Wasserhaushaltes, wie Quellen und grundwassernahe Bodenbereiche, reagieren somit sehr empfindlich auf Veränderungen des Grundwasserspiegels.
Schadstoffeintrag in das Grundwasser	Die Durchlässigkeit des vorliegenden Karstgrundwasserleiters ist hoch (MUNLV 2008a), dies lässt eine erhöhte Empfindlichkeit erwarten.
Schadstoffeintrag in das Fließgewässer	Fließgewässer sind gegenüber Schadstoffeinträgen hoch empfindlich.

### 2.3.3.3 Vorbelastung des Wasserhaushaltes

<u>Vorbelastung</u>	<u>Darstellung</u>
Veränderungen des Grundwasserspiegels	Großräumige Veränderungen des Grundwasserspiegels können nicht festgestellt werden.
Versiegelung	Im Plangebiet sind neben den Gebäuden und des „Uedelhovener Weges“ keine oberflächlichen Vollversiegelungen anzutreffen. Teilversiegelungen befinden sich im Bereich der Flurstücke 33 und 34. Hinsichtlich der Versiegelung ist insgesamt von einer geringen, im Bereich der Flurstücke 1, 33 und 34 auch von einer mäßigen, Vorbelastung auszugehen.
Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser	Der Erläuterungsbericht PE KYL 1600 (MUNLV 2008a) weist für das Grundwasser im Untersuchungsgebiet einen guten chemischen Zustand aus. Hinsichtlich des biologischen und chemischen Zustandes der Ahr kann wurde ein durchschnittlich guter Zustand festgestellt oder kann vermutet werden (MUNLV 2008a).

### 2.3.4 Situation in Bezug auf das Klima

Großklimatisch gehört das Gebiet zum subatlantischen Klimabereich, der durch unbeständige Wetterlagen mit verhältnismäßig milden Wintern und kühlen Sommern geprägt ist.

#### 2.3.4.1 Ermittlung und Bewertung der Funktionen des Klimas

Das Bioklimatische Potenzial beinhaltet die klimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft, bestimmte Schutz- und Regenerationsfunktionen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Menschen und die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erfüllen. Von Bedeutung für das Klimapotenzial sind die voneinander zu trennenden Aspekte:

- klimatischen Regenerationsfunktion  
(Frischluf- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie entsprechende Abflussbahnen)
- klimatische Schutzfunktion

(Bereiche, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, Topographie und Lage Immissionsschutz bewirken – Luftreinhaltung, Lärminderung)

<u>Funktion</u>	<u>Bewertung</u>
Kaltluftproduktion	Das Grünland im Plangebiet stellt eine Kaltluftproduktionsfläche dar. Die dort entstehende Kaltluft fließt bei windarmen Wetterlagen entsprechend dem Gefälle in Richtung des Ortes Ahrdorf und das Ahrtal ab. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Siedlungs- und somit auch nicht um siedlungsklimatisch belastete Bereiche, daher ist auch in Anbetracht der geringen Flächengröße von einer geringen Bedeutung für die Kaltluftproduktion auszugehen.
Frischlufproduktion und Schadstofffilterung	Die wenigen Bäume und Heckenartigen Strukturen im Plangebiet haben nur eine begrenzte Bedeutung für die Schadstofffilterung und die Frischluftproduktion.
Luftaustausch	Der Untersuchungsbereich liegt in keiner bedeutenden Struktur für den Kalt- und Frischluftabfluss.

#### 2.3.4.2 Empfindlichkeit des Klimas

<u>Aspekt</u>	<u>Empfindlichkeit</u>
Minderung der Kalt- und Frischluftproduktion	Aufgrund der geringen Bedeutung ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust der Grünland- und Ackerflächen auszugehen.
Störung des Kaltluft- bzw. Frischluftabflusses	Insgesamt ist von einer sehr geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Störung des Kalt- und Frischluftabflusses auszugehen, da der Bereich aufgrund der klimatischen und topographischen Gegebenheiten gut durchlüftet ist.

### 2.3.4.3 Vorbelastung des Klimas

<u>Vorbelastung</u>	<u>Darstellung</u>
Anreicherung mit Schadstoffen	In dem Untersuchungsraum ist von einer landschaftsraumüblichen Vorbelastung durch örtliche und ferntransportierte Schadstoffe auszugehen. Aufgrund der guten Durchlüftung des Untersuchungsgebietes ist von einer geringen Vorbelastung auszugehen.
Minderung der kalt- bzw. Frischluftproduktion	Im Untersuchungsraum sind lediglich durch Gebäude und Wege kleinere Vorbelastungen vorzufinden
Störung des Kaltluft- bzw. Frischluftabflusses	Störungen des Kalt- und Frischluftabflusses sind nicht gegeben.

### 2.3.5 Biotische Situation

#### 2.3.5.1 Schutzgebiete, Biotopkataster, Gewässerrandstreifenprojekt „Ahr 2000“

Für das Gemeindegebiet Blankenheim liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan (KREIS EUSKIRCHEN 2007) sowie ein Entwurf einer Änderung dieses Landschaftsplanes (KREIS EUSKIRCHEN 2010) vor. In beiden Planungen befindet sich das Gebiet der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung Blankenheim-Ahrdorf teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches.

Außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die betroffenen (Teile der) Flurstücke 1, 2, 33 und 34. Innerhalb des Geltungsbereiches und somit im Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 „Ahrdorfer Kalkmulde“ liegen im Gegensatz dazu die Flurstücke 35 und 37 in ihren durch die Ortslagenergänzungssatzung betroffenen Teilen.

Mittelbar im Westen grenzt ferner das Naturschutzgebiet 2.1-9 „Obere Ahr mit Mülheimer Bach, Reetzer Bach und Mühlenbachsystem“ an das Plangebiet in Form der ehemaligen Ahrtalbahnanlage an.

Teile der durch die Ortslagenergänzungssatzung betroffenen Flurstücke 33, 34 und 35 befinden sich zudem innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-5506-013 „Alte Bahntrasse im Ahrtal“. Die gemäß der Objektbeschreibung (LANUV 2012) angegebenen Biotope finden sich im Bereich in denen die

Ortslagenergänzungssatzung durch die Biotopkatasterfläche betroffen ist jedoch nur rudimentär wieder.

In gleicher Abgrenzung wie die zuvor genannte Biotopkatasterfläche berührt eine Fläche des Biotopkatasters (VB-K-5606-006 „Zuflüsse zur Ahr zwischen Uedelhoven und der Landesgrenze“) das Plangebiet.

In geringer Entfernung zum westlichen Rand des Plangebietes beginnt der Planungsraum des Gewässerrandstreifenprojektes „Ahr 2000“, welcher im Bereich der alten Ahrtalbahntrasse flächengleich mit dem Naturschutzgebiet 2.1-9 „Obere Ahr mit Mülheimer Bach, Reetzer Bach und Mühlenbachsystem“ ist. Ziel des Projektes war es den repräsentativen und schützenswerten Landschaftsaspekt des Oberlaufes der Ahr mit seinen Nebengewässern zu weitergehend zu schützen und zu entwickeln. Dazu wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan in Text und Karte erstellt, der die verschiedenen Schritte zur ökologischen Aufwertung des Fließgewässersystems einschließlich der Nebenflächen aufzeigt. Nach Ende des Förderzeitraum im Jahre 2005, wurden ferner entsprechende Abschlussbeurteilungen erstellt (KREIS EUSKIRCHEN 2001).

#### 2.3.5.2 Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Die Biotoptypen des Plangebietes wurden vor Ort aufgenommen und für das Plangebiet in einem Bestandsplan dargestellt sowie mit entsprechenden Teilflächennummern versehen.

Im Folgenden werden die einzelnen Biotoptypen in der Form, in der sie sich zurzeit präsentieren, kurz erläutert. Die Kürzel stellen jeweils die Codenummern der Biotoptypen dar, welche mit denen der Biotopkartierung und der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW korrespondieren. (LANUV 2008).

##### Teilfläche 1: Extensivrasen Code 4.6

Es handelt sich um eine gehölzfreie Fläche im Bereich des Betriebsgebäudes auf Flurstück Nr. 34, welche nicht landwirtschaftlich, sondern als unversiegelte Betriebsfläche mit periodischer Mahd / Pflege extensiv genutzt wird. Der Biotopgrundwert A beträgt 4.

##### Teilfläche 2: Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide Code 3.5

Hierbei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.7 „Ahrdorfer Kalkmulde“ aufgrund einer okularen Einschätzung außerhalb der Vegetationszeit kann auf eine magere Ausprägung des

vorhandenen Grünlandes geschlossen werden. Aufgrund der erfolgten Biotopkartierung in der näheren Umgebung wird jedoch nicht von einem gesetzlichen Schutz der Fläche sowie einer besonderen Schutzwürdigkeit ausgegangen, da die Fläche ansonsten in das NSG „Obere Ahr mit Mülheimer Bach, Reetzer Bach und Mühlenbachsystem“ hätte integriert werden können. Folglich wird ein mittlerer bis schlechter Ausprägungsgrad unterstellt, der Biotopgrundwert A beträgt 5.

Teilfläche 3: Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit <50 % lebensraumtypischen Gehölzen Code 4.3

Es handelt sich hierbei um den gärtnerisch gestalteten Bereich auf Flurstück Nr. 33 des Plangebietes, welcher durch tlw. heimische sowie nicht heimische Gehölze geprägt und durch häufig gemähte Rasenbereiche sowie Beete vervollständigt wird. In diesem Bereich bewirkt die Ortslagenergänzungssatzung die Klarstellung der gegenwärtigen Verhältnisse. Der Biotopwertgrundwert A beträgt 2.

Teilfläche 4: Teilversiegelte oder unversiegelte Flächen Code 1.3

Hierbei handelt es sich um zum einen um Flächen im Bereich des Betriebsgebäudes auf Flurstück Nr. 34 zum anderen um einen unbefestigten Hofbereich in direkter Nähe zur Bebauung auf Flurstück Nr. 33. Beide Flächen sind mehrheitlich als Schotterflächen ausgeführt. Der Biotopgrundwert A beträgt hier 1.

Teilfläche 5: Versiegelte Fläche Code 1.1

Hierbei handelt es sich um zum einen um Bereiche der Gebäude und Hofflächen auf den Flurstücken 33 und 34 sowie auf dem Flurstück 1 (Wegeparzelle) des Uedelhovener Weges. Der Biotopgrundwert A beträgt hier 0.

Teilfläche 6: Intensivwiese, -weide, artenarm Code 3.4

Hierbei handelt es sich um eine vermutlich zumindest periodisch als (Schaf-) Weide genutzte und nach okularer Einschätzung außerhalb der Vegetationszeit kurzrasigen und artenarmen Fläche auf Flurstück 2. Der Biotopgrundwert A beträgt 3.

Teilfläche 7: Gehölzstreifen / Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > / = 50% Code 7.2

Es handelt sich um im Wesentlichen Traufbereiche lebensraumtypischer Gehölze (*Crataegus sp.*) an der östlichen Grenze des Plangebietes sowie um einen kleineren Bereich im Westen des Flurstückes 34, welcher mit *Prunus spinosa* bestanden ist. Der Biotopgrundwert A beträgt 5.

Teilfläche 8: Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd) Code 2.1

Hierbei handelt es sich um einen sehr schmalen Streifen entlang des „Uedelhovener Weges“ gegenüber der Bebauung auf Flurstück Nr. 33. Der Biotopgrundwert A beträgt 1

Teilflächen 9: Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%

Code 7.1

Es handelt sich hierbei um den Traufbereich eines den Graben auf Flurstück Nr. 8 begleitenden Fichtenstreifens. Der Biotopgrundwert A beträgt 3.

### 2.3.5.3 Ermittlung und Bewertung der Bedeutung der Biotoptypen

Den Biotoptypen wird folgende kategorische Bedeutung zugemessen: Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in NRW (LÖBF 1999) und der Repräsentanz des einzelnen Biotoptyps in der Umgebung des Plangebietes.

<u>Biotoptyp</u>	<u>Bedeutung</u>
Extensivrasen	mittlere Bedeutung
Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide	hohe Bedeutung
Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit <50 % lebensraumtypischen Gehölzen	geringe bis mittlere Bedeutung
Teilversiegelte oder unversiegelte Flächen	geringe Bedeutung
Versiegelte Fläche	geringe Bedeutung
Intensivwiese, -weide, artenarm	mittlere Bedeutung
Gehölzstreifen / Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > / = 50%	mittlere bis hohe Bedeutung
Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	geringe Bedeutung
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	geringe bis mittlere Bedeutung

#### 2.3.5.4 Empfindlichkeit der Biotoptypen

<u>Aspekt</u>	<u>Empfindlichkeit</u>
Flächenverlust / -zerstörung	Grundsätzlich sind alle Biotoptypen mit Ausnahme der vollversiegelten Flächen hoch empfindlich gegenüber diesem Belastungsfaktor
Verschmutzung / Schadstoffbelastung / Eutrophierung etc.	Alle Biotoptypen des Untersuchungsraumes sind empfindlich gegenüber einer Verschmutzung und einer Schadstoffbelastung z.B. durch Pflanzenschutzmittel oder Auftausalze. Insbesondere das mager ausgeprägte Grünland auf Flurstück Nr. 37 ist empfindlich gegenüber Eutrophierung.
Verlärmung / Beunruhigung	Hierbei sind alle Biozönosen grundsätzlich hoch empfindlich.
Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	Grundsätzlich sind alle Biozönosen in Abhängigkeit der Zerschneidungsintensität und Artspezifischem Aktions- respektive Verbreitungsradius mit folgender Populationstrennung empfindlich gegenüber Zerschneidung. Gleiches gilt für die funktionalen Zusammenhänge.

#### 2.3.5.5 Vorbelastung der Biotoptypen

<u>Vorbelastung</u>	<u>Darstellung</u>
Flächenverlust/-zerstörung	Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind die bebauten und die für Zuwegungen genutzten Bereiche durch (Teil-) Versiegelung vorbelastet, die gärtnerischen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in ihrer potentiell natürlichen Ausprägung überprägt.
Verschmutzung / Schadstoffbelastung / Eutrophierung etc.	Durch die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung der nicht bebauten und versiegelten Flächen und die Unterhaltung der vorhandenen Straßen und Wege ist von den üblichen Vorbelastungen durch Pflanzenschutzmittel, Auftausalze und organische sowie anorganische Dünger auszugehen, eine Ausnahme bildet das



**Verlärmung / Beleuchtung**

mager ausgeprägte Grünland der Parzelle 37, hier scheint die Vorbelastung durch Nährstoffe geringer auszufallen.

**Zerschneidung**

Durch die Ortslage Ahrdorf ist von einer geringen Vorbelastung auszugehen.

Zerschneidungen finden sich im Plangebiet durch die Bebauung der Flurstücke 33 und 34 mit den dazugehörigen Nebenanlagen sowie der Wegeführung des „Uedelhovener Weges“; randlich trennt die Verbindungsstraße zum Wohnpark Ahrdorf das Plangebiet von der Ortslage. Diese baulichen Anlagen stellen somit eine ost-west Barriere für nicht höhermobile Arten dar.

**Anthropogene Überformung**

Anthropogene Überformungen finden sich offensichtlich im Bereich der baulich veränderten Teilflächen; ob und in welchem Maße heute nicht mehr ersichtliche Überprägungen z.B. in Form von großflächigen Erdbewegungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (insbesondere auch der ehemaligen Ahrtalbahntrasse) vorhanden sind, kann ohne detailliertere Untersuchungen nicht nachvollzogen werden.

### 2.3.6 Situation hinsichtlich des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines FFH – noch eines Vogelschutzgebietes nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Ferner ist in einem planungsrelevanten Umkreis kein Gebiet des europäischen Netzes NATURA 2000 ausgewiesen.

## 2.3.7 Landschaftliche Situation

Das Landschaftsbild wird durch den Ortsrand von Ahrdorf geprägt. Es befindet sich im oberen Teil des Dorfes am ostexponierten Hang des Ahrtales. Das Umfeld des Ortes Ahrdorf prägen neben dem Lauf der Ahr und dem Ahrtal v.a. landwirtschaftliche (v.a. Grünland) und Waldflächen. Größere Sichtachsen sind im Bereich des Plangebietes nicht vorzufinden, die für die Erlebbarkeit der Landschaft essentiell und für das Landschaftsbild prägend sind.

### 2.3.7.1 Ermittlung und Bewertung der Funktionen der Landschaft

<u>Funktion</u>	<u>Bewertung</u>
Landschaftsbild	Der Übergang zwischen der dörflichen Bebauung und der freien Landschaft prägen v.a. landwirtschaftliche Flächen und die Ortsrandbebauung von Ahrdorf.
Erholung	Die Wege im Bereich des Plangebietes dienen der örtlichen Bevölkerung als Übergang in die offene Landschaft, wobei die im Umfeld des Plangebietes bereits aufgelockerte Bebauung diesen Übergang fließender erscheinen lässt.

### 2.3.7.2 Empfindlichkeit der Landschaft

<u>Aspekt</u>	<u>Empfindlichkeit</u>
Lärm- und Schadstoffeintrag	Es wird von einer prinzipiellen Empfindlichkeit des Menschen gegenüber Lärm- und Schadstoffen (die das psychisch-physische Wohlbefinden beeinträchtigen) ausgegangen; deshalb sind alle Bereiche, die aufgrund der natürlichen Faktorenkombination Erholung prinzipiell ermöglichen, als besonders empfindlich gegenüber solchen Beeinträchtigungen einzustufen (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE+ UMWELT 1988).

**Optische Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes**

Es kann angenommen werden, dass das Landschaftsbild empfindlich gegenüber anthropogenen optischen Beeinträchtigungen ist, welche auch die Wohlfahrtswirkung der Landschaft beeinträchtigen können. Aufgrund der Ortsrandlage kann eine geringe Empfindlichkeit prognostiziert werden.

**Zerschneidung**

Das Plangebiet befindet sich am Übergang zwischen dem Ort und der freien Landschaft und ermöglicht in Teilen und unbebaut den Blick in die Umgebung, welche jedoch keine Fernblicke in die Landschaft zulässt. Aufgrund der Gestaltung des Ortsrandes Ahrdorf ist jedoch von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung auszugehen.

**2.3.7.3 Vorbelastung**

Vorbelastung

Darstellung

**Schadstoff- / Geruchsbelästigung**

Es ist abseits der landschaftsraumtypischen Belastung von einer nur temporären und geringen Belastung durch die Landwirtschaft im Untersuchungsraum auszugehen. Informationen über Schadstoffbelastungen durch vormalige Grundstücksnutzungen liegen nicht vor.

**Störung des Landschaftsbildes**

Durch die jetzigen Nutzungen der Teilflächen fügt sich das Plangebiet in den Landschaftsraum ein. Die Bebauung im Plangebiet stellt als typische dörfliche Randbebauung eine Störung des natürlichen Landschaftsbildes dar, welche jedoch nicht als erheblich einzustufen ist. Die Vorbelastung ist jedoch insgesamt als mäßig zu bezeichnen.

**Lärm**

Durch die Lage des Untersuchungsraumes an der Verbindungsstraße nach Uedelhoven und zum Wohnpark Ahrdorf ist Durchgangsverkehr vorhanden, die Vorbelastung ist jedoch als gering zu bezeichnen.

---

**Zerschneidung**

Zerschneidende Wirkungen sind durch den Weg auf Flurstk. 1, die vorhandenen Gebäude, sowie die gärtnerische Gestaltung der dazugehörigen Grundstücke gegeben, die Vorbelastung kann jedoch in gesamtheitlicher Betrachtung als mäßig eingestuft werden.

---

### **3 DIE ZWEITE ERGÄNZUNG DER ORTSLAGENABGRENZUNG UND IHRE AUSWIRKUNGEN**

In den folgenden Kapiteln werden die Aspekte der zweiten Ergänzung der Ortslagenabgrenzung für den Untersuchungsraum beschreiben und ihre Auswirkungen auf die verschiedenen landschaftlichen und ökologischen Funktionen dargestellt.

#### **3.1 Geplante Baumaßnahmen**

Im Plangebiet soll die Bebauung der Flächen gem. §34 BauGB ermöglicht werden.

#### **3.2 Auswirkungen und ihre Vermeidung bzw. Minimierung**

##### **3.2.1 Methodik**

Bei der Bearbeitung werden folgende **Arbeitsschritte** vorgenommen:

- **Konfliktdarstellung**  
Darstellung der einzelnen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.
- **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**  
Darstellung von Maßnahmen, sofern möglich.
- **Bewertung des verbleibenden Konflikts**  
Bewertung unter Berücksichtigung der Bedeutung, Empfindlichkeit und Vorbelastung. Einstufung, ob Eingriff erheblich und/oder nachhaltig ist.

Eventuell notwendige Kompensationsmaßnahmen sind in Kap. 5 dargestellt.

### 3.2.2 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen durch die Standortwahl:

#### 3.2.2.1 Prüfung von Alternativen

Aufgrund des Charakters einer Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf, ist eine grundsätzliche Standortalternative nicht vorhanden.

### 3.2.3 Abiotische Auswirkungen, deren Vermeidung oder Minimierung

#### 3.2.3.1 Konfliktdarstellung: Boden

##### **Konflikt B 1:**

##### **Versiegelung von Flächen**

anlagenbedingt

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung kommt es zu einer Neuversiegelung von bislang unbefestigten Flächen durch Erschließung, Gebäude, Stellplätze und Nebenflächen, deren Dimensionierung sich an der umgebenden Bebauung orientiert.

##### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche
- Möglichst Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.

- Bereiche außerhalb der Ortslagenabgrenzung dürfen auch mit Verweis auf die geltenden Schutzgebietsbestimmungen auch temporär nicht für Bautätigkeiten o. ähnl. in Anspruch genommen werden

*Bewertung des verbleibenden Konflikts*

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Neuversiegelung.

**Konflikt B 2:**

**Entstehung von Aushub- bzw. Abtragsmaterial**  
baubedingt

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung entstehen Aushub- bzw. Abtragsmassen.

*Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Wiedereinbau des Aushubes in größtmöglichem Umfang.
- Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.
- Bereiche außerhalb der Ortslagenabgrenzung dürfen auch mit Verweis auf die geltenden Schutzgebietsbestimmungen auch temporär nicht für Bautätigkeiten o. ähnl. in Anspruch genommen werden

*Bewertung des verbleibenden Konflikts:*

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein erheblicher Eingriff.

### **Konflikt B 3:**

#### **Veränderung der Bodenstruktur und der Bodenverdichtung**

Bau- und anlagenbedingt

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung kommt es in den Abgrabungs- und unversiegelten Aufschüttungsbereichen durch Umlagerung und notwendige Verdichtungen zu einer Störung der Bodenfunktion.

#### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.
- Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.
- Bereiche außerhalb der Ortslagenabgrenzung dürfen auch mit Verweis auf die geltenden Schutzgebietsbestimmungen auch temporär nicht für Bautätigkeiten o. ähnl. in Anspruch genommen werden

#### *Bewertung des verbleibenden Konflikts:*

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung.



#### **Konflikt B 4: Schadstoffeintrag bzw. -akkumulation**

bau- und betriebsbedingt

Belastung des Bodens durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffemissionen (Aktivierung von Bestandteilen unbekannter Materialien, Arbeitsmaschinen, Verkehr, Hausbrand, umweltgefährdende Stoffe)

##### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle).
- Bei notwendigem Bodenaustausch für Gründungen ist nur grundwasserunschädliches Material einzubauen.
- Beachtung der Vorschriften zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen während des Baus und dem Betrieb.

##### *Bewertung des verbleibenden Konflikts*

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten.

#### **Konflikt B 5: Erosion**

bau- und betriebsbedingt

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung werden ist es möglich anfallendes Niederschlagswasser gemäß §51a, Abs. 2 und 4 LWG auf den Grundstücken auf denen es anfällt zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die Einleitung in ein Trennsystem ist nicht möglich, da ein solches nicht besteht. Sofern die v.g. Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung -auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des entstehenden technischen und wirtschaftlichen Aufwandes- nicht durchführbar sind, kann ein Anschluss des Niederschlagswassers an eine Mischkanalisation erfolgen.

##### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:*

- Wird eine Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers gem. § 51a, Abs. 2 und 4 LWG auf den Grundstücken angestrebt, so ist die Entlastungsmenge so zu wählen, dass diese die natürliche Zuflussrate des Plangebietes nicht übersteigt.
- Sofern die Niederschlagswasserbeseitigung auf den Grundstücken-auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des entstehenden technischen und wirtschaftlichen Aufwandes- nicht durchführbar ist, soll ein Anschluss des Niederschlagswassers an eine Mischkanalisation erfolgen.

*Bewertung des verbleibenden Konflikts:*

Bei Beachtung der der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### 3.2.3.2 Konfliktdarstellung: Wasser

**Konflikt W 1:**

**Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser**

bau- und betriebsbedingt

Während der Bauphase, durch über den Luft- und Bodenpfad eingetragene Schadstoffe (Hausbrand, Verkehrsimmissionen) und durch die Verwendung von Bioziden kann es durch Immissionen bzw. über das Oberflächenwasser zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen.

*Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle).
- Betankung von Maschinen nur in Bereichen, die einen Schmutzwasseranschluss verfügen.
- Sammlung und Ableitung von belastetem Oberflächenwasser

*Bewertung des verbleibenden Konflikts*

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung.

### **Konflikt W 2:**

#### **Verringerung der Grundwasserneubildungsfläche durch Flächenversiegelung anlagenbedingt**

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung kommt es zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen durch Erschließung, Gebäude, Stellplätze und Nebenflächen und einer Verringerung der Grundwasserneubildungsfläche.

#### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche
- Möglichst Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

#### *Bewertung des verbleibenden Konflikts*

Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion durch Neuversiegelung.

### 3.2.3.3 Konfliktdarstellung: Klima

### **Konflikt K 1:**

#### **Belastung der Luft mit Schadstoffen**

bau- und betriebsbedingt

Durch die Baumaßnahme (Baumaschinen LKWs etc.) kommt es zu einer Belastung der Luft. Auch der spätere Verkehr und der Hausbrand führen zu Emissionen.

#### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Möglichst kurze Bauphase
- Während der Bauphase: Deponierung / Einbau des anfallenden Aushubmaterials in möglichst geringer Entfernung.
- Pflanzung von Gehölzstrukturen als positives Element zur Feinstaubbindung und Schadstofffilterung.

#### *Bewertung des verbleibenden Konflikts*

Keine erhebliche Beeinträchtigung.

**Konflikt K 2:**

**Minderung der Kalt- und Frischluftproduktion und Änderung des Mikroklimas anlagenbedingt**

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung kommt es zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen und damit theoretisch zu einer geringen Verstärkung des Hitzeinseleffektes bzw. zu einer Veränderung des Mikroklimas.

*Vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen:*

- Festsetzung von Grünstrukturen, die sich kleinklimatisch positiv auswirken.

*Bewertung des verbleibenden Konflikts:*

Keine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung.

3.2.4 Biotische Auswirkungen, deren Vermeidung oder Minimierung

3.2.4.1 Konflikt: Ökosystem

**Konflikt BT 1:**

**Verlust von Vegetationsflächen**

anlagenbedingt

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung werden bisher der Vegetation zur Verfügung stehende Fläche versiegelt und der Nutzung durch die Biozönose entzogen.

*Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche
- Erhalt und Integrierung möglichst vieler bestehender Gehölze

*Bewertung des verbleibenden Konflikts*

Erheblicher und nachhaltiger Eingriff.

**Konflikt BT 2:**

**Gefährdung von Vegetationsflächen**

baubedingt

Bedingt durch die Bautätigkeit bzw. die neu zu profilierenden Bereiche können Gehölze und gehölfreie Biotope in der Umgebung der eigentlichen Baumaßnahme beeinträchtigt werden.

*Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:*

- Die Baumaßnahmen inklusive der Lagerung von Material und der Bewegungsraum der Baufahrzeuge soll auf den zukünftig beeinträchtigten

Bereich beschränkt werden, um Schäden an der auch nach der Baumaßnahme im jetzigen Zustand verbleibenden Vegetation zu verhindern.

- Bereiche außerhalb der Ortslagenabgrenzung dürfen auch mit Verweis auf die geltenden Schutzgebietsbestimmungen auch temporär nicht für Bautätigkeiten o. ähnl. in Anspruch genommen werden.
- Während der Bauphase sind die zum Erhalt bestimmten Gehölze gemäß DIN 18920 vor Verletzungen der Rinde, der Krone und des Wurzelwerkes zu schützen.

*Bewertung des verbleibenden Konflikts:*

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein erheblicher und/oder nachhaltiger Eingriff.

**Konflikt BT 3:**

**Verschmutzung / Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen**

bau- und betriebsbedingt

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung kann es durch den Eintrag von Stoffen aus dem Bebauungsplangebiet zu einer Anreicherung der Umgebung mit Schadstoffen etc. kommen.

*Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:*

- Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle).
- Betankung von Maschinen nur in Bereichen, die einen Schmutzwasseranschluss verfügen.
- Die Baumaßnahmen inklusive der Lagerung von Material und der Bewegungsraum der Baufahrzeuge soll auf den zukünftig beeinträchtigten Bereich beschränkt werden, um Schäden an der auch nach der Baumaßnahme im jetzigen Zustand verbleibenden Vegetation zu verhindern.
- Bereiche außerhalb der Ortslagenabgrenzung dürfen auch mit Verweis auf die geltenden Schutzgebietsbestimmungen auch temporär nicht für Bautätigkeiten o. ähnl. in Anspruch genommen werden
- Sammlung und Ableitung von belastetem Oberflächenwasser

*Bewertung des verbleibenden Konflikts:*

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung.

#### **Konflikt BT 4:**

##### **Störung benachbarter Bereiche durch Beleuchtung** betriebsbedingt

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung und die damit verbundene Installation von Beleuchtungseinrichtungen kann es zu einer störenden Beleuchtung benachbarter Bereiche kommen, die zu einer Verarmung der Insektenfauna beitragen kann.

##### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:*

- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

##### *Bewertung des verbleibenden Konflikts:*

Keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung.

### 3.2.5 Landschaftliche Auswirkungen, deren Vermeidung oder Minimierung

#### 3.2.5.1 Konflikt: Landschaft und Erholung

##### **Konflikt L 1:**

##### **Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen** anlagenbedingt

Durch die Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung verändert sich das Landschafts- und Ortsrandbild. Es kann zu visuellen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen kommen.

##### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Festsetzung von Grünstrukturen, die sich positiv auf das Ortsbild auswirken.

##### *Bewertung des verbleibenden Konflikts*

Keine erhebliche Beeinträchtigung.

**Konflikt L 2:**  
**Verlärmung angrenzender Bereiche**  
bau- und betriebsbedingt

Während der Bauphase wird es zur Verlärmung angrenzender Bereiche durch die Arbeiten vor Ort sowie den Baustellenverkehr kommen.

*Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Möglichst kurze Bauphase

*Bewertung des verbleibenden Konflikts*

Es sind keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe zu erwarten.

## **4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen**

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben gem. §34 BauGB aufgrund der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung können die Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. der verschiedenen Potenziale durch im Folgenden aufgeführte Maßnahmen herabgesetzt werden:

Grundsätzlich sind die bauausführenden Firmen über die möglichen Konflikte sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu informieren.

- V 1** Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche
- V 2** Möglichst Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- V 3** Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- V 4** Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.
- V 5** Bereiche außerhalb der Ortslagenabgrenzung dürfen auch mit Verweis auf die geltenden Schutzgebietsbestimmungen auch temporär nicht für Bautätigkeiten o. ähnl. in Anspruch genommen werden
- V 6** Wiedereinbau des Aushubes in größtmöglichem Umfang.



- V 7** Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.
- V 8** Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle).
- V 9** Bei notwendigem Bodenaustausch für Gründungen ist nur grundwasserunschädliches Material einzubauen.
- V 10** Beachtung der Vorschriften zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen während des Baus und dem Betrieb.
- V 11** Wird eine Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers gem. § 51a, Abs. 2 und 4 LWG auf den Grundstücken angestrebt, so ist die Entlastungsmenge so zu wählen, dass diese die natürliche Zuflussrate des Plangebietes nicht übersteigt.
- V 12** Sofern die Niederschlagswasserbeseitigung auf den Grundstücken-auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des entstehenden technischen und wirtschaftlichen Aufwandes- nicht durchführbar ist, soll ein Anschluss des Niederschlagswassers an eine Mischkanalisation erfolgen.
- V 13** Betankung von Maschinen nur in Bereichen, die einen Schmutzwasseranschluss verfügen.
- V 14** Sammlung und Ableitung von belastetem Oberflächenwasser
- V 15** Möglichst kurze Bauphase
- V 16** Während der Bauphase: Deponierung / Einbau des anfallenden Aushubmaterials in möglichst geringer Entfernung.
- V 17** Pflanzung von Gehölzstrukturen als positives Element zur Feinstaubbindung und Schadstofffilterung.
- V 18** Festsetzung von Grünstrukturen, die sich kleinklimatisch positiv auswirken.
- V 19** Erhalt und Integrierung möglichst vieler bestehender Gehölze

- V 20** Die Baumaßnahmen inklusive der Lagerung von Material und der Bewegungsraum der Baufahrzeuge soll auf den zukünftig beeinträchtigten Bereich beschränkt werden, um Schäden an der auch nach der Baumaßnahme im jetzigen Zustand verbleibenden Vegetation zu verhindern.
- V 21** Während der Bauphase sind die zum Erhalt bestimmten Gehölze gemäß DIN 18920 vor Verletzungen der Rinde, der Krone und des Wurzelwerkes zu schützen.
- V 22** Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
- V 23** Festsetzung von Grünstrukturen, die sich positiv auf das Ortsbild auswirken.

## 5 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Die Lage der Maßnahmen kann dem Maßnahmenplan im Anhang entnommen werden.

Im Rahmen der Kompensation ist für den zu entwickelnden Biotoptyp und seinen Prognosewert ein Zeitraum von 30 Jahren (eine Menschengeneration) zugrunde zu legen (LANUV 2008). Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah zum Eingriff durchzuführen.

### 5.1 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

#### Maßnahme K1:

Gemäß der 1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf vom 15.06.2000 (GEMEINDE BLANKENHEIM 2000) sind Festsetzungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr 25 BauGB getroffen worden. Dabei ist im Sinne des §2 a) entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen (zur offenen Landschaft hin) ein 3m breiter Grünstreifen anzulegen. In diesem Grünstreifen ist i.S.v. b) je angefangene 10 m<sup>2</sup> (bezogen auf die Grundstücksflächen, die von der Satzung erfasst sind) ein Gehölz entsprechend der Artenliste Nr. 3 der Anlage zur Satzung (GEMEINDE BLANKENHEIM 2000) oder eine Laubhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Biotoptyp ergibt sich eine Hecke / Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen  $\geq 50\%$ .

#### Maßnahme K2:

Gemäß der 1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf vom 15.06.2000 (GEMEINDE BLANKENHEIM 2000) ist im Sinne des §2 d) je angefangene 200m<sup>2</sup> der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Grundstückstiefe von 40m ein Obstbaum oder ein Baum 1. Ordnung entsprechend der Artenliste Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage zu Satzung (GEMEINDE BLANKENHEIM 2000) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Biotoptyp wird in diesem Zusammenhang ein lebensraumtypischer Einzelbaum von geringem bis mittlerem Baumholz festgesetzt.

### **Maßnahme K3:**

Auf der Restfläche verbleibt ein Zier- und Nutzgarten ohne oder mit lebensraumtypischen Gehölzen <50%. Dieser Biotoptyp wird jedoch durch die Festsetzungen des §2 c) der Satzung der Gemeinde Blankenheim vom 15.06.2000 (GEMEINDE BLANKENHEIM 2000) um die Pflicht zur Anpflanzung von Laubhecken ergänzt. Da jedoch die Position dieser Laubhecken aufgrund der Positionierung zukünftiger baulicher Anlagen noch nicht feststeht, wird eine Erhöhung des Korrekturfaktors um 0,15 veranschlagt, um die ökologische Aufwertung des Ausgangsbioptyps darzustellen.

#### 5.1.1 Artenlisten zu den Maßnahmen K1 bis K3

Die gemäß den Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes anzupflanzenden Gehölze sind der 1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf vom 15.06.2000 (GEMEINDE BLANKENHEIM 2000) bzw. deren Anlage zu entnehmen

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet hat durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Bauvorhabens auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen.

## 5.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Zur Kompensation derjenigen Eingriffsfolgen, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Ortslagenabgrenzung erfolgt, wird festgesetzt, dass in der Gemarkung Hüngersdorf, Flur 12, Flurstück 51 (Abt. 49 D1 und D2 des Gemeindewaldes Blankenheim) im Lampertstal auf einer Fläche von 4941m<sup>2</sup> ein Buchenvorانبau als Umwandlungsvorانبau unter dem vorhandenen Kiefern - Reinbestandsschirm mit dem Biotopwert 4 (Wald, geringes bis mittleres Baumholz, Strukturen schlecht ausgeprägt mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%) und Entwicklung der Fläche hin zu einem Kiefern-Rotbuchen-Mischbestand mit dem Biotopwert 5 (Wald, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen in geringem bis mittleren Baumholz von 50 bis 70%) vorzunehmen ist. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Biotoptyp im Betrachtungszeitraum von 30 Jahren erreicht werden kann. Diese Maßnahme wird in Ergänzung zu einer externen Kompensationsmaßnahme, resultierend aus der 2. Ortslagenergänzungssatzung Blankenheim-Mülheim, durchgeführt.

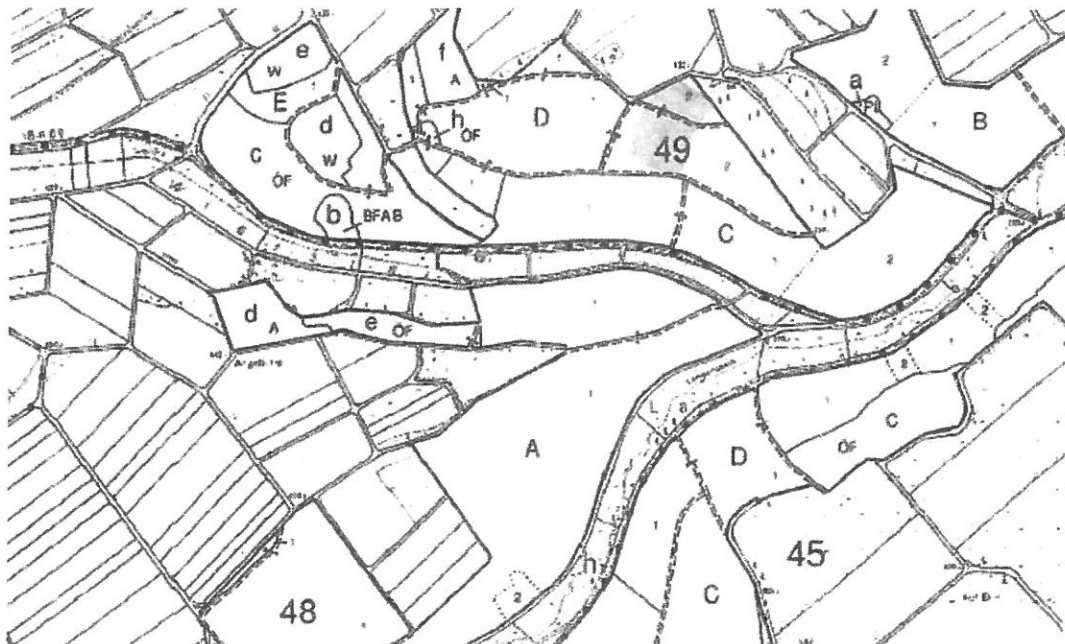


Abbildung 2: Lage der Kompensationsfläche außerhalb des Plangebietes in der Abteilung 49 (Ziffer rot markiert).

### **5.3 Methodik der Bilanzierung**

Um die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Art und Umfang der Ausführung festlegen zu können, muss eine ökologische Bewertung der vom Eingriff betroffenen Flächen sowohl vor als auch nach der geplanten Maßnahme vorgenommen werden.

Die ökologische Bewertung erfolgte nach der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen sowie von Satzungen (vereinfachtes Verfahren)“ (MSWKS 2001) in Kombination der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008)

Die im Anhang abgebildeten Tabellen zeigen, dass die Eingriffe ausgeglichen werden können.

## **6 TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE VERFÜGBARKEIT DER FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ BENÖTIGTEN FLÄCHEN**

Die für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Blankenheim. Die Gemeinde hat nach Auskunft vollständigen Zugriff auf alle Flächen und garantiert die rechtliche wie tatsächliche Möglichkeit der Umsetzbarkeit der Maßnahmen. Die Maßnahmen werden auf Kosten der jeweiligen Grundstückseigentümer durchgeführt, denen nach der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung Blankenheim – Ahrdorf auf ihren Grundstücken Baurecht ein gemäß §34 BauGB zusteht.

## 7 QUELLENVERZEICHNIS

- Bez. Reg. Köln [Bezirksregierung Köln] (2003): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln; Teilabschnitt Region Aachen, Köln
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT LANDESKUNDE [Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung] [Hrsg.] (1974): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 136/137 Cochem – Bonn
- ELWAS [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW [Hrsg.]] (2011): Fachinformationssystem ELWAS – IMS“-Düsseldorf, (Internet, Zugriffsdatum: 21.02.2012)
- GD NRW [GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN [Hrsg.]] (2004a): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt., - Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.] – ISBN 3-86029-709-0.
- GD NRW [GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN] (2004b): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Mechanische Belastbarkeit der Böden in NRW, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, - Krefeld
- GEMEINDE BLANKENHEIM (2000): 1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf - Blankenheim
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1987): Geologische Karte, Blatt C5506 Bonn, 1:100.000, mit Erläuterungen – Krefeld
- KREIS EUSKIRCHEN (2001): Gewässerrandstreifenprojekt Ahr 2000 – Euskirchen
- KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan für die Gemeinde Blankenheim – Satzung - Euskirchen
- KREIS EUSKIRCHEN (2010): Landschaftsplan für die Gemeinde Blankenheim – Entwurf der Änderung - Euskirchen
- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]] (2008): „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ – Recklinghausen



- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]] (2011): Diverse Informationen der Internetpräsenz des LANUV sowie Kartieranleitungen und Beschreibungen von Biotoptypen – Recklinghausen (Internet, Zugriffsdatum: 07.02.2012)
- LÖBF [Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein – Westfalen [Hrsg.]] (1999): „Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein – Westfalen“, 3. Fassung - Recklinghausen
- LÖBF [Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein – Westfalen [Hrsg.]] (2005): „LÖBF Mitteilungen Nr. 4/2005 – Natur und Landschaft in Nordrhein – Westfalen 2005“, Recklinghausen
- MARKS et al. [Hrsg.] (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. – Forschungen zur deutschen Landeskunde
- MSWKS [Ministerium für Städtebau und wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein – Westfalen [Hrsg.]] (2001): Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen sowie von Satzungen (vereinfachtes Verfahren), redaktionell überarbeiteter Nachdruck, Stand: Mai 2001) – Düsseldorf
- MUNLV [Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2008a): Mehr Leben für Kyll, Ahr und Co. – Düsseldorf
- MURL [Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen] (1995): „Landesentwicklungsplan Nordrhein - Westfalen“ – Düsseldorf
- PE Becker GmbH (2012): Begründung, textliche Festsetzungen und Darstellungen zur Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen [...] in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf - Kall
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE & UMWELT (1988): Entwicklung einer vergleichbaren Methodik für Umweltverträglichkeitsstudien auf allen Planungsebenen. – Hannover.

### Rechtsnormen in jeweils gültiger Fassung

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009. Inkraftgetreten am 01.03.2010.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) vom 21. Juli 2000.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995.

Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### Bezugsquellen für genannte DIN – Normen

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

## ANHANG

- Tabelle: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Gemeinde Blankenheim  
Ortslagenabgrenzung Blankenheim – Ahrdorf, 2. Ergänzung
- Plan Nr.: -1- : Ausgangszustand des Untersuchungsraumes
- Plan Nr.: -2- : Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen der  
Ortslagenergänzungssatzung

**Landschaftspflegerischer Begleitplan**

**Ortslagenabgrenzung Blankenheim - Ahrdorf, 2. Änderung**

**Stand:  
 29.02.2012**

**Tabelle: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Gemeinde Blankenheim, Ortslagenabgrenzung Blankenheim - Ahrdorf, 2. Ergänzung**

**Bilanzierung nach der "Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei [...] Bebauungsplänen [...] (vereinfachtes Verfahren) (red. Überarb. Nachdruck 2001)" (MSWKS 2001) i.V.m der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV 2008).**

**A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes**

1 Teilfläche	2 Code	3 Biotoptyp	4 Fläche (m <sup>2</sup> )	5 Grund- wert A	6 Gesamt- korrektur- faktor	7 Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	8 Einzel- Flächenwert (Sp 4 x Sp 7)
1	4.6	Extensivrasen ll. Biotoptypenwertliste	1.056	4	1,00	4,00	4.224,00
2	3.5	Artenreiche Mähwiese, -weide	1.045	5	1,00	5,00	5.225,00
3	4.3	Zier- und Nutzgarten oben oder mit <50% heimischen Gehölzen	746	2	1,00	2,00	1.492,00
4	1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen	718	1	1,00	1,00	718,00
5	1.1	Versiegelte Fläche	587	0	1,00	0,00	0,00
6	3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	546	3	1,00	3,00	1.638,00
7	7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >/= 50 %	276	5	1,50	7,50	2.070,00
8	2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	17	1	1,00	1,00	17,00
9	7.1	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	14	3	1,00	3,00	42,00
Summe			5.005				
<b>Gesamtflächenwert A</b> (Summe Sp 8)							<b>15.426</b>

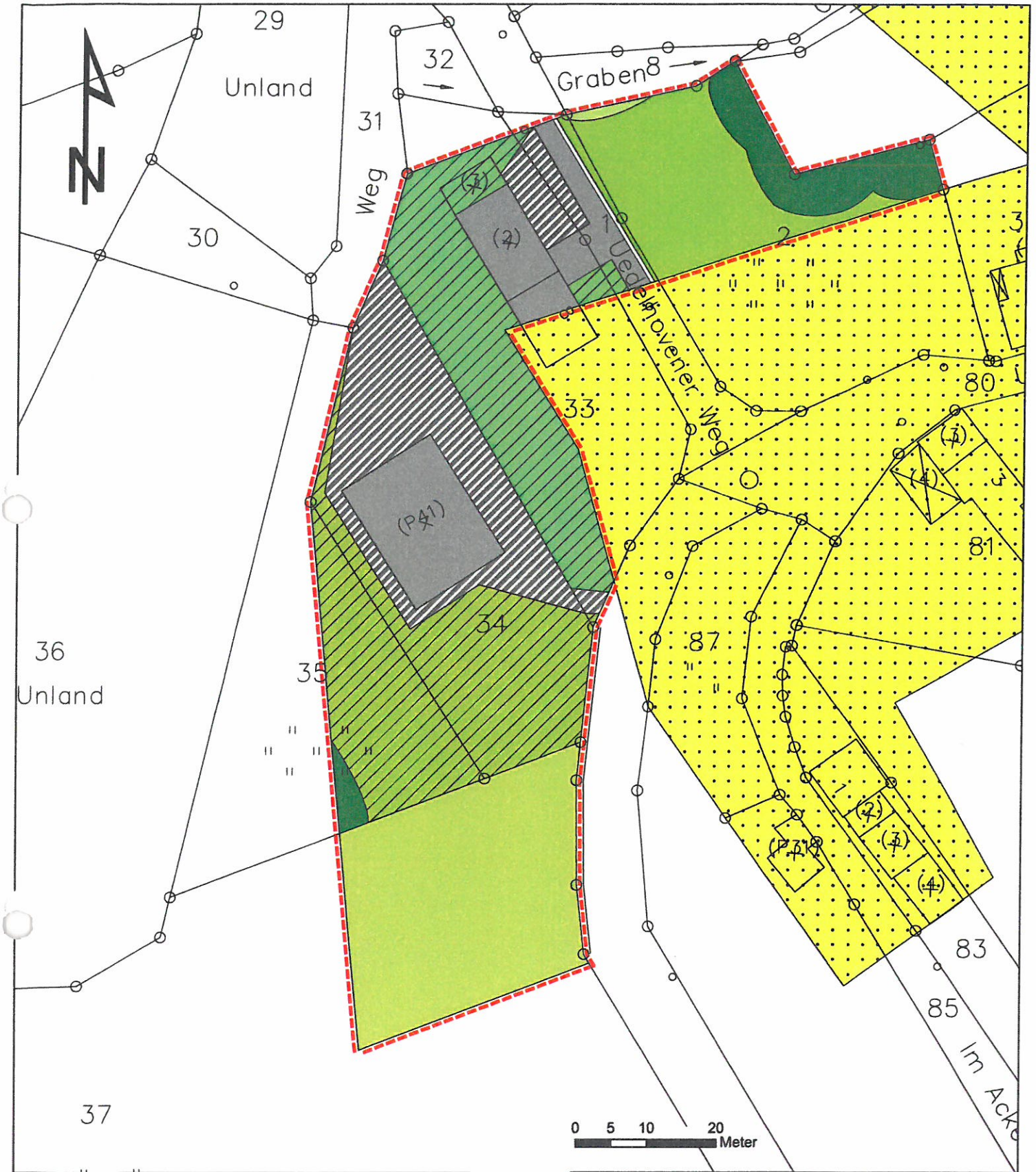


Kölner Straße 25 · D-53925 Kall  
Telefon + 49(0)2441/99 90-0 · Fax + 49(0)2441/99 90-40  
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

**D. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung Blankenheim - Ahrdorf**

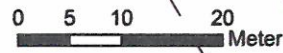
Gemarkung Hüngersdorf, Flur 12, Flurstück 51 (Abt. 49 D1 und D2 des Gemeindewaldes Blankenheim). Buchenvoranbau als Umwandlungsvoranbau unter dem vorhandenen Kiefern - Reinbestand mit dem Biotopwert 4 (Wald, geringes bis mittleres Baumholz, Strukturen schlecht ausgeprägt mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%) und Entwicklung der Fläche hin zu einem Kiefern-Rotbuchen-Mischbestand mit dem Biotopwert 5 (Wald, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen in geringerem bis mittleren Baumholz von 50 bis 70%). Es wird davon ausgegangen, dass dieser Biotopwert im Betrachtungszeitraum von 30 Jahren erreicht werden kann. Die Differenz liegt bei Aufwertung somit bei einem Punkt je m<sup>2</sup>.

	Flächen- umfang in m <sup>2</sup>	Aufwertung	Flächenwert
	4.941	1,00	4.941

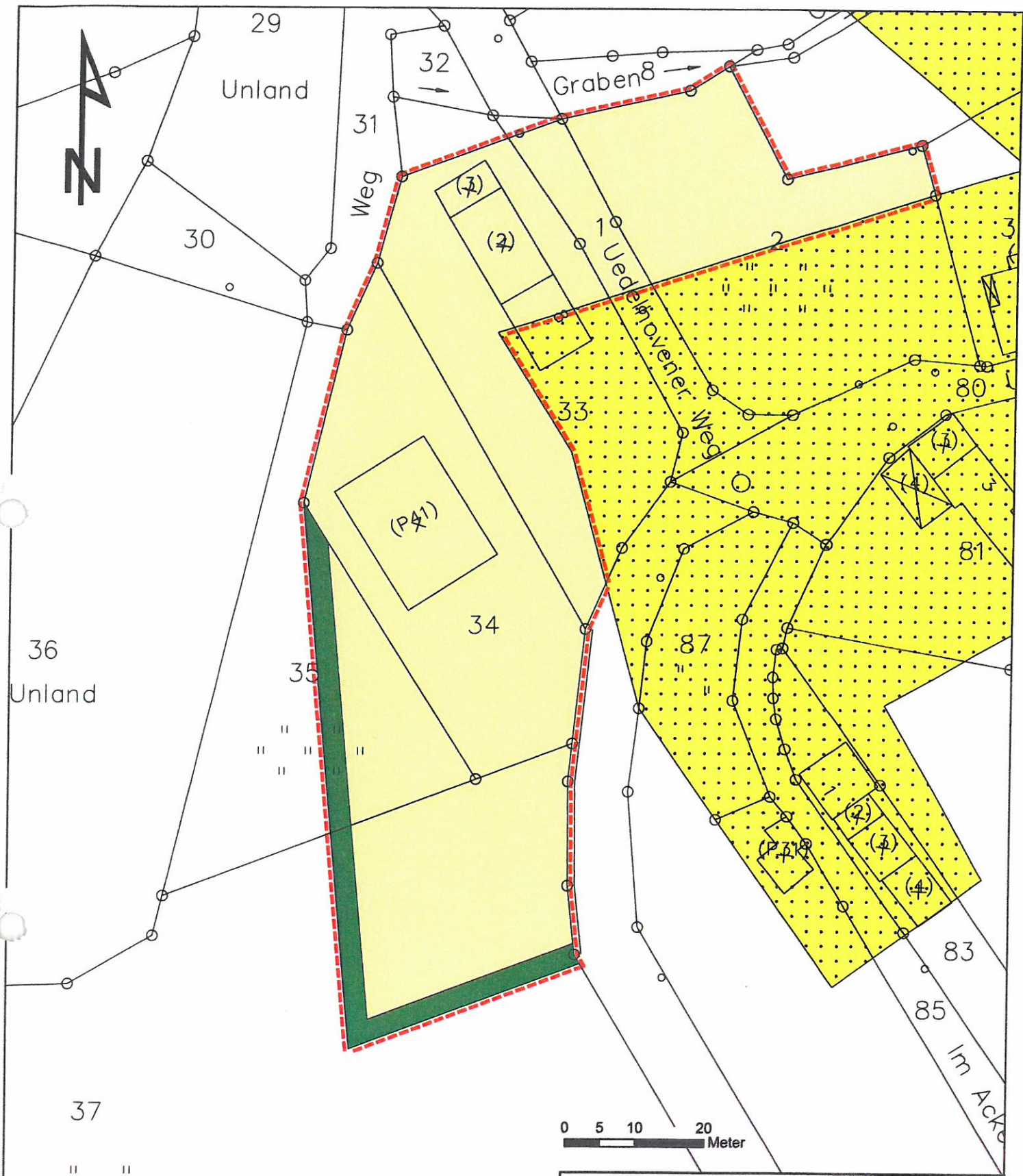


**Legende**

- - - Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34, Abs. 4, S. 1, Nr. 3 BauGB (Ergänzungsbereich)
- Im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. §34 Abs. 1 BauGB (Innenbereich)
- Extensivrasen (Code 4.6)
- Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide (Code 3.5)
- Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit <50% heimischen Gehölzen (Code 4.3)
- Teilversiegelte Betriebsflächen (Code 1.3)
- Versiegelte Fläche (Code 1.1)
- Intensivwiese, -weide, artenarm (Code 3.4)
- Gehölzstreifen / Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen  $\geq$  50% (Code 7.2)
- Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd) (Code 2.1)
- Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50% (Code 7.1)

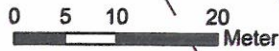


Köthner Straße 26 D-53925 Kol Telefon +49(0)2441/99 90-0 Fax +49(0)2441/99 90-80 info@becker.de www.becker.de		<b>DE BECKER GmbH</b> Architekten + Ingenieure	
<b>Gemeinde Blankenheim</b> Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim		<b>Ortslagenabgrenzung</b> <b>Blankenheim - Ahrdorf, 2. Ergänzung</b>	
Auftragsnr. 28.02.2012 Wo	Projekt ENTWURF	Maßstab 1: 500	
Blatt A. Wollgarten	Plan-Nr. 23.702/3	Blatt -1-	



**Legende**

- - - Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34, Abs. 4, S. 1, Nr. 3 BauGB (Ergänzungsbereich)
- Im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. §34 Abs. 1 BauGB (Innenbereich)
- Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50%
- überbaubare Fläche mit prognostizierter GRZ von 0,25



Köhlerstraße 26 · D-53925 Kist Telefon: +49(0)2411/9970-0 Fax: +49(0)2411/9970-41 info@becker.de www.becker.de		<b>BECKER GmbH</b> Architekten + Ingenieure	
<b>Gemeinde Blankenheim</b> Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim		<b>Ortslagenabgrenzung</b> Blankenheim - Ahrdorf, 2. Ergänzung	
Datum: 28.02.2012 Wo		<b>ENTWURF</b>	Maßstab: 1:500
Projekt: A. Wolgarten		Zustand gem. den Festsetzungen der Ortslagenabgrenzung	Blatt: -2-
Blatt: 23.702/3			